

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 283/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Angestellten Margarete P [REDACTED],
Auf dem H [REDACTED], W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwältin [REDACTED] als
Abwicklerin der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die BHW Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige
Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Louis S [REDACTED],
Karl B [REDACTED], Lothar F [REDACTED], Dr. Bodo Kü [REDACTED] und
Dr. Harald Sc [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED], Ha [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Werp

am 24. November 1988

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 18. Februar 1987
- 3 U 289/85 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 150.000 DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt Senatsbeschluß vom 14. Juli 1988 - III ZR 199/87) ist die kreditgebende Bank grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Kreditinteressenten darüber aufzuklären, daß zwischen seinen finanziellen Möglichkeiten, wie sie sich insbesondere aus seinen Einkommensverhältnissen ergeben, und den Darlehensbelastungen ein Mißverhältnis besteht; die damit verbundenen speziellen Risiken muß er in aller Regel selbst tragen und bewältigen (vgl. auch Senatsurteile vom 9. April 1987 - III ZR 126/85 = WM 1987, 1546 und vom 21. Januar 1988 - III ZR 179/86 = BGHR BGB vor § 1/Verschulden bei Vertragsschluß - Aufklärungspflicht 15 = WM 1988, 561, jew. m. w. Nachw.). Ob im Streitfall gleichwohl ausnahmsweise etwas anderes gilt und die Beklagte, wie die Klägerin meint, verpflichtet war, der Klägerin von der Übernahme der streitigen Finanzierungsverpflichtungen abzuraten, bedarf nicht der Entscheidung.

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme angenommen hat, die Klägerin habe das Bauvorhaben auf jeden Fall durchführen wollen und die streitige Finanzierung in voller Kenntnis aller auf sie zukommenden Belastungen gewollt.



Die von der Revision dagegen erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp